



Nord-Ostschweizer Basketballverband

Disziplinar-und Protestreglement (DPR)

Disziplinar- und Protestreglement (DPR)

Ersteller: DPK 01.06.2002

Überarbeitet 01.06.2006/2010

Verabschiedet DV: 19.06.2010

Gültigkeit: ab Saison 2010/2011



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
Art. 1: Geltungsbereich.....	5
Art. 2: Persönlicher Geltungsbereich.....	5
KAPITEL II: DISZIPLINARFÄLLE.....	5
Art. 3: Disziplinarische Vergehen.....	5
Art. 4: Disziplinarstrafen.....	5
Art. 5: Verweis.....	6
Art. 6: Bussen.....	6
Art. 7: Sperren.....	6
Art. 8: Rahmen der Sperre.....	6
KAPITEL III: PROTESTFALLE ("SPIELFELDPROTEST").....	7
Art. 9: Protestgründe.....	7
Art. 10: Ausschluss des Protestes.....	7
Art. 11: Wirkung des Entscheides.....	7
Art. 12: Einreichen des Protestes.....	7
KAPITEL IV: GEMEINSAME VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	8
Art. 13: Anzeige von Disziplinarfällen.....	8
Art. 14: Schiedsrichterrapport.....	8
Art. 15: Eröffnung des Verfahrens.....	8
Art. 16: Einzelrichterentscheid.....	8
Art. 17: Wirkung des Einzelrichterentscheides.....	8
Art. 18: Einsprache.....	9
Art. 19: Kommissionsverfahren.....	9



Art. 20: Rekursverfahren.....	9
Art. 21: Wiedererwägung.....	10
Art. 22: Verfahrenskosten.....	10
Art. 23: Solidarische Haftung der Clubmitglieder.....	10
KAPITAL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Art. 24.....	10
Art. 25.....	10



Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Geltungsbereich

1. Die Disziplinar- und Protestkommission (DPK) ist zuständig für die Beurteilung der Disziplinarfälle und Proteste in allen vom ProBasket organisierten Veranstaltungen.
2. Dazu gehören Meisterschaftsspiele, Cupspiele, sowie Freundschaftsspiele und Turniere unter dem Patronat von ProBasket (einschliesslich die dem ProBasket gemeldeten Clubturniere mit offiziellen Schiedsrichtern).

Art. 2: Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement ist anwendbar:

1. auf alle Mitglieder von ProBasket, insbesondere:
 - Einzelpersonen
 - Clubmitglieder (Vereine)
 - Schiedsrichter
 - Funktionäre
 - Teams, die an den von ProBasket organisierten Meisterschaften teilnehmen
2. auf alle Mitglieder von Swiss Basketball, soweit sie an Veranstaltungen gemäss Art. 1 DPR teilnehmen
3. auf nicht lizenzierte Spieler, soweit sie an Veranstaltungen gemäss Art. 1 DPR teilnehmen

Kapitel II: Disziplinarfälle

Art. 3: Disziplinarische Vergehen

1. Wer sich vor, während oder nach einer Begegnung eines Verhaltens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 DPR schuldig macht;
2. wer eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch über die eigene Identität oder über die Identität anderer Personen vornimmt;
3. wer finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem ProBasket nicht erfüllt;
4. wer Anordnungen von ProBasket oder seiner Funktionäre zuwiderhandelt;
5. wer versucht, den Ruf von ProBasket oder eines seiner Funktionäre zu schädigen;
6. wer für mangelnde Sicherheitsmassnahmen anlässlich eines Spieles verantwortlich ist;
7. wer gegen Statuten oder Reglemente von ProBasket, Swiss Basketball oder FIBA verstösst;

wird disziplinarisch bestraft.

Art. 4: Disziplinarstrafen

1. Es können folgende Disziplinarstrafen angeordnet werden:
 - Busse
 - Spiel- oder Zeitsperre
 - Hallenverbot für Veranstaltungen gemäss Art. 1 DPR



Für Teams gemäss Art. 2 Ziff. 1 DPR zusätzlich:

- Abzug in der Meisterschaftswertung von maximal 10 Punkten
 - in gravierenden Fällen: Ausschluss von der Meisterschaft
2. Die Sanktionen können kumuliert werden.
 3. Bei Turnieren hat ein disqualifizierendes Foul automatisch eine Spielsperre im nachfolgenden Spiel zur Folge.

Art. 5: Verweis

In leichten Fällen von Disziplinarvergehen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Art. 6: Bussen

1. Die Höchstbusse beträgt Fr. 1'000.--, für Clubmitglieder Fr. 5'000.--.
2. Bei Nichtbezahlung einer Busse wird die betreffende Einzelperson für sämtliche Tätigkeiten innerhalb von ProBasket bis zur vollständigen Bezahlung gesperrt.

Art. 7: Sperren

1. Disziplinarische Vergehen werden in der Regel mit einer Sperre für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bestraft.
2. Wird ein Lizenziertes eine **bestimmte Zeit** gesperrt, so ist er innerhalb dieser Zeit für sämtliche gleichartigen Tätigkeiten innerhalb von ProBasket und des SBV gesperrt.
3. Ist der Lizenzierte für eine **bestimmte Anzahl Spiele** gesperrt, so ist die Anzahl der Spiele in der Liga zu rechnen, in der der Lizenzierte seine Verfehlungen begangen hat. Für diese Sperrzeit ist der Lizenzierte für sämtliche gleichartigen Tätigkeiten innerhalb von ProBasket und Swiss Basketball gesperrt. Bei saisonübergreifenden Spielsperren und gleichzeitigem Wechsel der Liga durch den Lizenzierten sind die Spielsperren diesen neuen Ligen zuzurechnen (z.B. als H17I, neu H20I oder als D4LO, neu D3LO).
4. In schwerwiegenden Fällen kann die DPK die Sperre auf sämtliche Tätigkeiten innerhalb von ProBasket ausdehnen.
- 4a. Wird ein Trainer, der für mehr als 3 Teams verantwortlich ist gesperrt, kann die Spielsperre auf sämtliche Mannschaften ausgedehnt werden; in einem solchen Fall muss aber die Anzahl gesperrter Spiele mit mindestens 1.5 multipliziert werden.
5. Wird ein Meisterschafts- oder Cupspiel von einem gesperrten Schiedsrichter geleitet, so kann jedes Team innerhalb von 7 Tagen die Wiederholung des Spiels auf Kosten von ProBasket verlangen.

Art. 8: Rahmen der Sperre

1. Die Sperre wird im folgenden Rahmen festgelegt:
 - a) Unsportliches Verhalten: 1 – 5 Sperren bzw. 1 – 8 Wochen
 - b) Leichte Tötlichkeit, Beleidigung und Beschimpfung: 2 – 6 Sperren bzw. 3 – 10 Wochen
 - c) Tötlichkeit: mindestens 6 Spielsperren bzw. 10 Wochen
 - d) Körperverletzung: mindestens 1 Jahr
2. Bei der Bemessung der Dauer der Sperre werden namentlich folgende Umstände berücksichtigt:
 - Verschulden



- Schwere des disziplinarischen Vergehens
 - konkrete Umstände vor, während und nach der Tat
 - frühere Disziplinarstrafen für Verhalten in der laufenden und den zwei vorangegangenen Spielsaisons.
3. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann vom Strafrahmen abgewichen werden.

Kapitel III: Protestfalle ("Spielfeldprotest")

Art. 9: Protestgründe

Verletzt ein Schiedsrichter ein offizielles Reglement der FIBA, Swiss Basketball oder von ProBasket (technischer Schiedsrichterfehler), kann die Partei Protest erheben, die durch den Fehler einen Nachteil erleidet, sofern die angefochtene Entscheidung auf den Spielausgang einen Einfluss hätte haben können.

Art. 10: Ausschluss des Protestes

Ein Tatsachenentscheid eines Schiedsrichters kann nicht Inhalt eines Protestes sein.

Art. 11: Wirkung des Entscheides

Im Falle der Gutheissung des Protestes wird das Spiel annulliert und mit Kostenfolge für den Veranstalter wiederholt. Bei Abweisung des Protestes bleibt das Spiel und das Spielresultat gültig.

Art. 12: Einreichen des Protestes

1. Zum Zeitpunkt, zu dem sich der Vorfall ereignet, muss der Mannschaftskapitän beim 1. Schiedsrichter seine Einwände in ruhiger und sachlicher Form vorbringen; wenn der Ball tot und die Uhr gestoppt ist, sofort, oder bei der ersten folgenden Gelegenheit, wenn die Uhr steht. Der 1. Schiedsrichter kann seine Entscheidungen erläutern oder, wenn notwendig, kann er das Spielprotokoll überprüfen und das Ergebnis und die Spielzeit kontrollieren. Hält die Mannschaft den Protest aufrecht, so hat der Schiedsrichter auf dem Spielprotokoll den Spielstand und die Spielzeit sicherzustellen. Am Schluss des Spieles unterschreibt der Kapitän das auf dem Spielprotokoll vorgesehene Feld und begründet kurz seinen Protest.

Die Schiedsrichter können ihre Beobachtungen zum Protest auf der Rückseite des Spielprotokolls anbringen. Die Schiedsrichter dürfen einen Protest nicht abweisen, selbst wenn er nach ihrer Ansicht unberechtigt ist.

2. Das Protest erhebende Team hat der DPK innerhalb von 2 Tagen eine detaillierte Begründung des Protestes einzureichen. Dabei sind die verletzten Bestimmungen und Reglemente genau zu bezeichnen.
3. Innerhalb der gleichen Frist (Ziff. 3) ist an die Kasse von ProBasket eine Protestkaution von Fr. 100.– einzuzahlen. Der Zahlungsbeleg ist der Protestbegründung in der Regel beizulegen.
4. Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Vorgehensweise führt zur Abweisung des Protestes.



Kapitel IV: Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Art. 13: Anzeige von Disziplinarfällen

1. Jeder Schiedsrichter und jede von ProBasket delegierte Person (z.B. Schiedsrichter-experte) ist verpflichtet, Vorkommnisse, die einen Disziplinarfall darstellen könnten, der DPK innerhalb von 2 Tagen zu melden.
2. Andere Beteiligte sind berechtigt, innerhalb der gleichen Frist solche Vorkommnisse anzuzeigen.
3. Bei verspäteter Meldung ist die DPK berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Verfahren zu eröffnen.

Art. 14: Schiedsrichterrapport

Ein Schiedsrichter, der gegen einen Spieler ein disqualifizierendes Foul verhängt hat, muss der DPK innert 2 Tagen einen schriftlichen Rapport zustellen. Der Rapport enthält eine detaillierte Schilderung des Sachverhaltes. Dem Rapport ist eine gut leserliche Kopie des Spielprotokolls beizulegen. Die Zustellung erfolgt mit A-Post oder per Telefax.

Art. 15: Eröffnung des Verfahrens

1. Der Präsident der DPK entscheidet nach Eingang der Anzeige, des Schiedsrichterrapportes oder des Protestes umgehend über die Verfahrenseröffnung.
2. Ist aufgrund der eingegangenen Meldung offensichtlich, dass kein disziplinarisches Vergehen vorliegt oder die formellen Voraussetzungen für einen Protest nicht erfüllt sind, oder dass die Zuständigkeit der DPK nicht gegeben ist, so wird auf die Verfahrenseröffnung verzichtet. Nötigenfalls wird die Angelegenheit der zuständigen Instanz von ProBasket zur Bearbeitung weitergeleitet.
3. Wird kein Verfahren eröffnet, so erfolgt die Mitteilung an den Verfasser der Meldung.

Art. 16: Einzelrichterentscheid

1. Innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung fällt ein einzelnes Mitglied der DPK als Einzelrichter einen Entscheid.
2. Der Entscheid des Einzelrichters beruht ausschliesslich auf der eingegangenen Meldung. Ist die Meldung als Grundlage für eine Entscheidung in der Sache ungenügend, oder liegen besondere Gründe vor, so kann der Einzelrichter das Kommissionsverfahren einleiten.
3. Der Entscheid wird der betroffenen Partei und deren Club ohne Begründung jedoch unter Beilage der Anzeige oder des Schiedsrichterrapportes per E-Mail bzw. mittels eingeschriebenen Briefs umgehend mitgeteilt. Dem Rapportierenden sowie der Homologationsstelle, dem Kassier und dem Geschäftsbereich Spielleitung von ProBasket wird der Entscheid zur Kenntnis gebracht..

Art. 17: Wirkung des Einzelrichterentscheides

1. Der Entscheid entfaltet mit der Eröffnung sofortige Wirkung (vgl. Art. 7 DPR).
2. Erhebt die betroffene Partei gegen den Einzelrichterentscheid Einsprache, so wird die Wirkung des Entscheides ab dem Zeitpunkt der Einsprache aufgeschoben (Art. 18 Ziff. 4 DPR). Der Einzelrichter kann der Einsprache in offensichtlichen und gravierenden Fällen die aufschiebende Wirkung entziehen.



Art. 18: Einsprache

1. Gegen den Entscheid des Präsidenten der DPK (Art. 15 DPR) oder gegen den Einzelrichterentscheid (Art. 16 DPR) kann die betroffene Partei innert einer Frist von 7 Tagen Einsprache bei der DPK erheben.
2. Die Einsprache ist beim Präsidenten der DPK schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen.
3. Innert gleicher Frist (Art. 18 Ziff. 1 DPR) ist eine Kautions von Fr. 50.-- an die Kasse von ProBasket einzuzahlen. Die Einzahlungsbestätigung ist der Einsprache beizulegen.
4. Ist die Einsprache erfolgt, so wird der Vollzug des Einzelrichterentscheides aufgeschoben (Art. 17 Ziff. 2 DPR). Das Kommissionsverfahren wird eingeleitet.

Art. 19: Kommissionsverfahren

1. Wird eine Angelegenheit vom Einzelrichter an die Kommission überwiesen, oder erfolgt eine Einsprache gegen den Präsidial- oder Einzelrichterentscheid, so erfolgt die Beurteilung der Angelegenheit durch die Kommission in Dreierbesetzung. Der Richter, gegen dessen Entscheid sich die Einsprache richtet, wirkt am Kommissionsentscheid in der Regel nicht mit.
2. Die Mitglieder von ProBasket (Art. 2 Ziff. 1 DPR) sind auf Aufforderung der DPK hin zur schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht binnen angemessener Frist nach, können sie mit Busse bis Fr. 50.– bestraft werden. Art. 23 DPR ist analog anwendbar.
3. Die Mitglieder von ProBasket (Art. 2 Ziff. 1 DPR) haben auf Vorladung der DPK an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bleiben sie der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so haben sie die dadurch verursachten Kosten zu tragen und können überdies mit einer Busse bis Fr. 50.– bestraft werden. Art. 23 DPR ist analog anwendbar.
4. Über die Erhebung weiterer Beweismittel entscheidet sie nach freiem Ermessen. Die Kommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.
5. Ist ein Kommissionsmitglied am Ausgang des Verfahrens interessiert oder erscheint es aus anderen Gründen befangen, so tritt es in Ausstand.
6. Das Kommissionsverfahren ist beförderlich durchzuführen und in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorfall abzuschliessen.
7. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
8. Die Entscheidung wird schriftlich begründet.
9. Die betroffene Partei und deren Club erhält eine Ausfertigung der begründeten Entscheidung mittels eingeschriebenem Brief. Dem Rapportierenden sowie der Homologationsstelle, dem Kassier und dem Geschäftsbereich Spielleitung von ProBasket wird der Entscheid zur Kenntnis gebracht.
10. Der Entscheid entfaltet Wirkung mit der Eröffnung an den Betroffenen oder seinen Club.
11. Die Kommission kann einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 20: Rekursverfahren

1. Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Entscheidungen der DPK und der Geschäftsbereiche gemäss Wettkampfbreglement (WR).



2. Alle Entscheidungen der Kommission (Art. 19 DPR) können innert 10 Tagen ab Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden.
3. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern die Kommission nichts anderes angeordnet hat. Die Rekurskommission kann ihrerseits die aufschiebende Wirkung entziehen.
4. Die Vorschriften des Kommissionsverfahrens (Art. 19) sind für das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar. Wobei eine Kaution von Fr. 100.-- an die Kasse von ProBasket einzuzahlen ist. Die Einzahlungsbestätigung ist der Einsprache beizulegen

Art. 21: Wiedererwägung

Macht der Betroffene erhebliche, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder Beweismittel geltend, die trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten, so kann die Instanz, die zuletzt entschieden hat, ihre Entscheidung in Wiedererwägung ziehen. Ein Wiedererwägungsgesuch kann ebenfalls in Fällen, wo die Strafe für den Betroffenen unverhältnismässig schwer wiegt, gestellt werden.

Art. 22: Verfahrenskosten

1. Wer disziplinarisch bestraft wird, trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Bei Abweisung eines Protestes trägt die Protest erhebende Partei die Verfahrenskosten.
3. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus einer Entscheidgebühr und Spesen. Die Spesen können pauschal erhoben werden.
4. Die Entscheidgebühr beträgt zwischen Fr. 20.-- und Fr. 200.--. Dieser Höchstbetrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände überschritten werden.
5. Die Spesen beinhalten insbesondere Sekretariatskosten, Porti, Fotokopien, Telefonspesen, Reisespesen, Zeugenentschädigung etc.
6. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

Art. 23: Solidarische Haftung der Clubmitglieder

Wird gegen eine Einzelperson eine Disziplinarstrafe verhängt, oder wird der Protest eines Teams abgewiesen, so haftet der Club, dem die Einzelperson oder das Team angehört, solidarisch für Busse und Verfahrenskosten.

Kapital V: Schlussbestimmungen

Art. 24

Klammerausdrücke dienen lediglich der besseren Verständlichkeit und haben keine selbständige Wirkung.

Die Verwendung der männlichen Form umfasst auch die weibliche und umgekehrt.

Art. 25

Dieses Reglement und dessen Änderungen treten mit jeweiligem Datum der Annahme durch die Delegiertenversammlung (DV) von ProBasket in Kraft

Änderungen des Reglements finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängig sind. Für die Berechnung der bei Inkrafttreten von Änderungen laufen-



den Fristen sowie für die Zuständigkeit hängiger Verfahren bleibt das bisherige Reglement massgebend. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und die aufschiebende Wirkung beurteilt sich nach dem im Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Entscheids gültigen Reglement..